

# Vorwort zum 2. Band der 5. Auflage

Mit dem vorliegenden, das finanzstrafrechtliche Verfahrensrecht betreffenden, 2. Band ist die Neuauflage des Kommentars zum Finanzstrafgesetz abgeschlossen. Das Finanzstrafgesetz hat seit dem Erscheinen der 4. Auflage durch mittlerweile 12 Novellierungen zum Teil tiefgreifende Änderungen erfahren. Die Dynamik der Gesetzgebung ist erheblich auch der innerstaatlichen Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet. Die für die Thematik dieses Bandes wesentlichsten Änderungen betreffen zunächst die Erweiterung des Rechtsschutzes durch das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I 2016/77) und die Implementierung der § 57a bis 57d durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz (BGBl I 2018/32). Mit dem Jahressteuergesetz 2018 (BGBl I 2018/62) wurde die Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung umgesetzt. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurden ua Ton- bzw Bild- und Tonaufnahmen von Vernehmungen (§ 56a – neu) sowie Vernehmungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz (§ 56b – neu) für zulässig erklärt. Im Zusammenhang mit den Zeugnisverweigerungsrechten wurde (vom Angehörigenbegriff der BAO) auf den Angehörigenbegriff des § 72 StGB umgestellt. Die Neuordnung des Berufsrechts durch das WTBG 2017 erforderte Anpassungen der Bestimmungen über die Berechtigung, als Verteidiger in Finanzstrafverfahren einzuschreiten. Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (BGBl I 2019/62) wurde (ua) die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs eingefügt und wurden die Rechte von jugendlichen Beschuldigten gestärkt. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 wurde (ua) die Bestimmung des § 202 FinStrG insofern geregelt, als den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften stets nur den Charakter von Unzuständigkeitsentscheidungen zukommt. Wichtige und zahlreiche Änderungen des Verfahrensrechts erfolgten mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz (BGBl I 2019/104) und dem 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (BGBl I 2020/99). Novelliert werden mussten zB die Regelungen hinsichtlich des Zusammentreffens von Finanzvergehen, der gemeinsamen Verfahrensführung, der Zuständigkeit für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens etc. Aufgrund der Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung gibt es ab 1.1.2021 nur mehr zwei sachlich zuständige Finanzstrafbehörden mit jeweils bundesweiter örtlicher Zuständigkeit. Es waren daher auch ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte für gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen erforderlich – und diese wurden in den §§ 197 und 198 (neu) normiert. Schließlich wurden mit dem 2. und 3. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/16 und BGBl I 2020/23) sowie dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (BGBl I 2020/96) krisenbedingte (temporäre) Anpassungen im FinStrG vorgenommen.

Parallel zu dieser stürmischen legislativen Entwicklung setzten auch Judikatur und Literatur wesentliche Impulse.

Trotz der Dynamik der Gesetzgebung wurde versucht, die Kommentierung so aktuell wie möglich zu halten. Der Kommentar befindet sich auf dem Gesetzesstand vom 1.1.2021. Judikatur und Literatur wurden bis Oktober 2020 berücksichtigt.

## **Vorwort zum 2. Band der 5. Auflage**

---

Unser aufrichtiger Dank gilt allen, die zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben –  
va dem Begründer dieses Kommentars, Herrn HR Dr. Wolfgang Sommergruber und ins-  
besondere Herrn Dr. Franz Reger sowie den Autoren der Vorauflagen. Herzlich bedan-  
ken möchten wir uns beim Linde-Verlag für die freundliche Aufnahme und bei Frau  
Dr. Gerit Kandutsch und Herrn Mag. Roman Kriszt für die vorzügliche Betreuung.

Wien, im Oktober 2020

*Die Autoren*